

5.1

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Dorsheim vom 06.04.2000

Der Ortsgemeinderat Dorsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

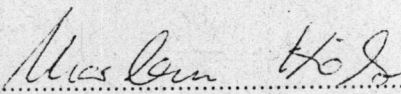
Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.
Der bisherige Absatz 4 entfällt.

Artikel II

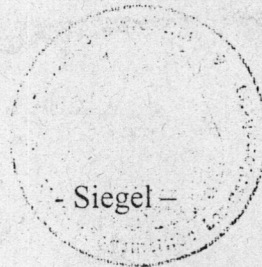
Diese Satzung tritt am 14.12.2002 in Kraft.

Die mit Bekanntmachung vom 07.04.2000 in Kraft getretene Satzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt hinsichtlich der Neufestsetzung außer Kraft.

Dorsheim, 12.12.2002



Hölz
Ortsbürgermeisterin



Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1	Wohngebäude	
	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser je Haushälfte, Reihenhäuser mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. bis 30 m ² Wohnfläche – 1 Stpl. über 30 m ² Wohnfläche – 2 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 90 m ² - 2,0 Stpl. über 90 m ² - 2,0 Stpl.